

# **Einbringung des Doppelhaushaltes 2021/2022 sowie der mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 der Landeshauptstadt Dresden**

## Pressekonferenz

Dresden, 24.09.2020

GB Finanzen, Personal und Recht

Landeshauptstadt  
Dresden



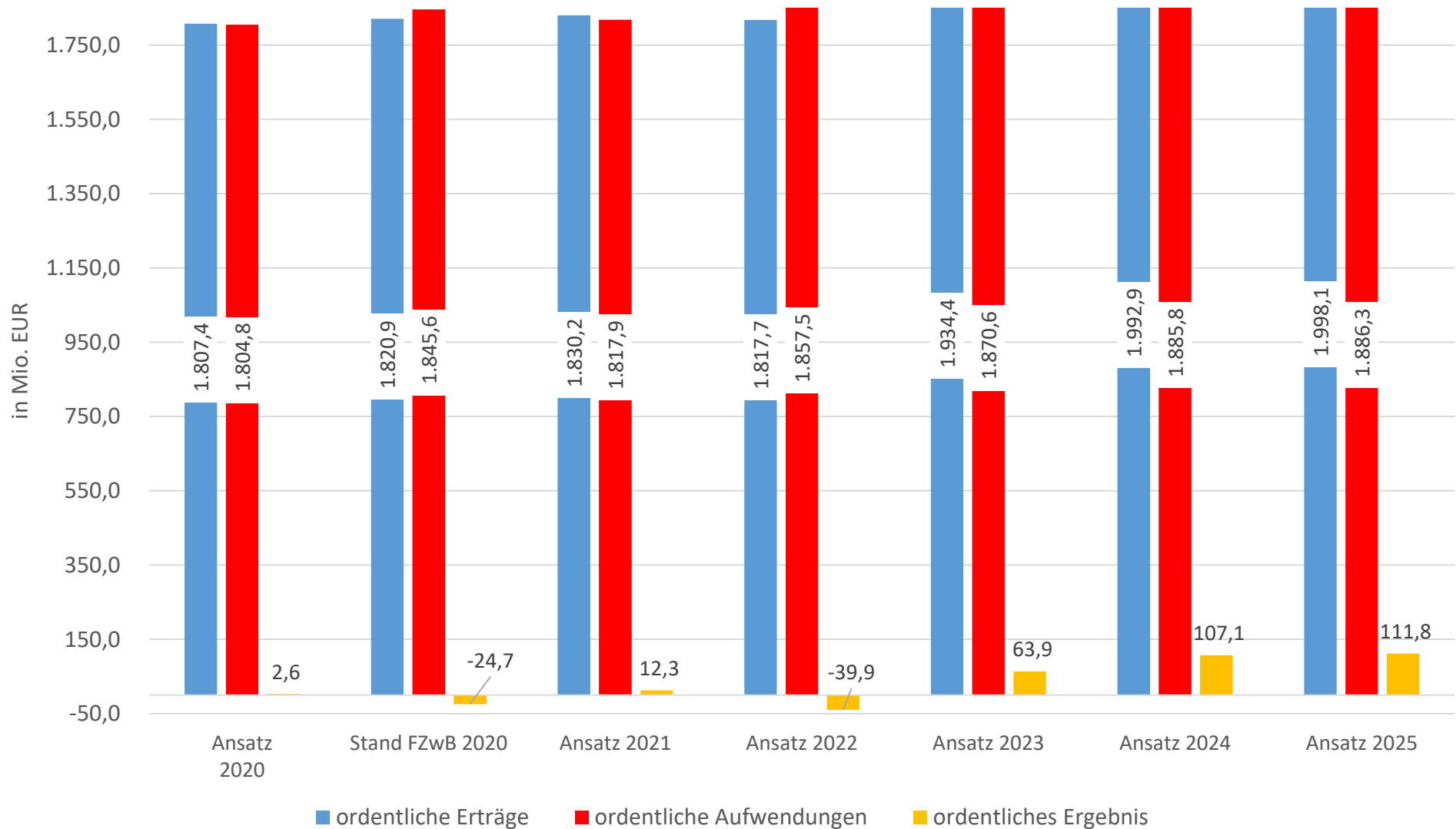
Dresden.  
Dresdner

# Besonderheiten bei der diesjährigen Haushaltseinbringung

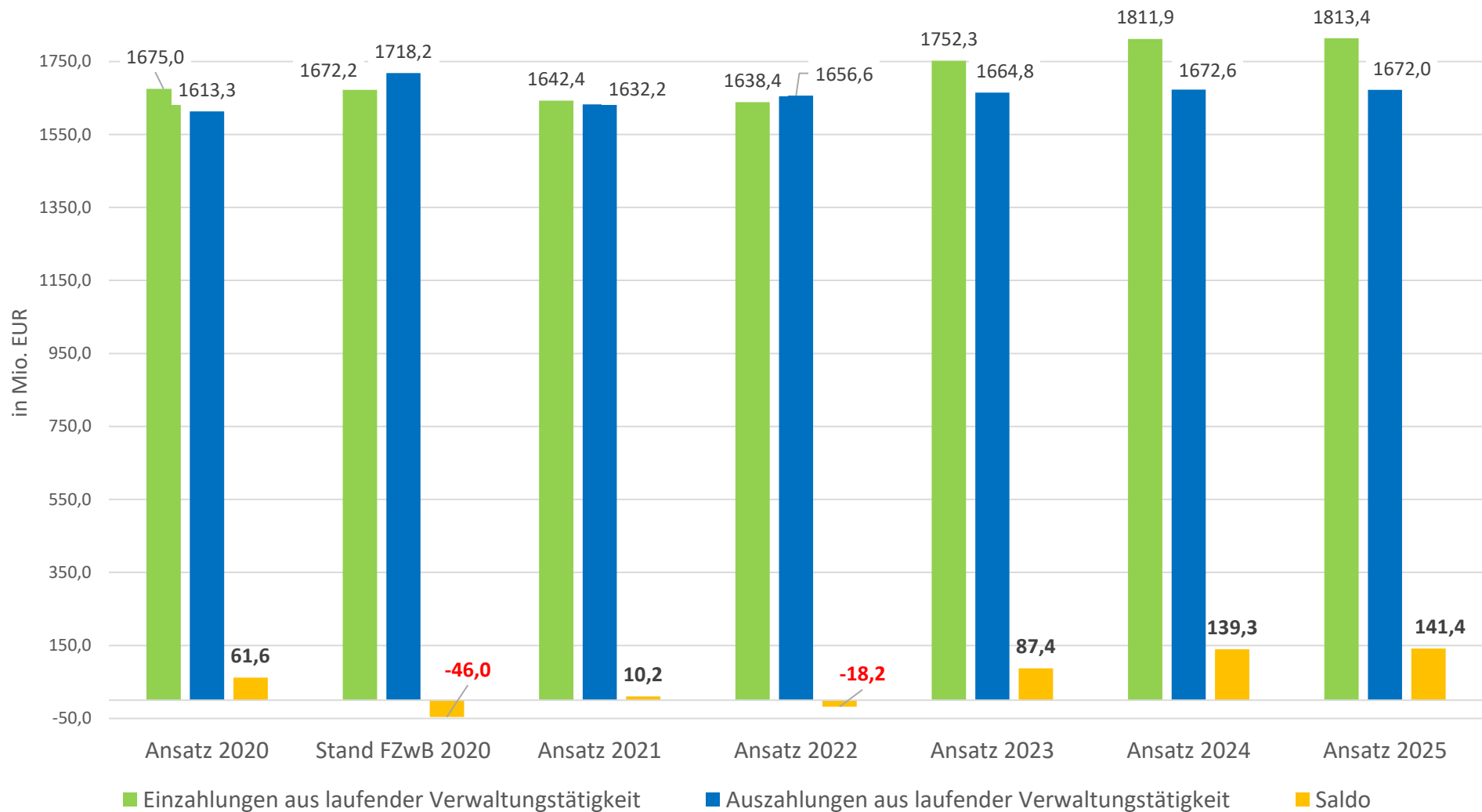
- Aufstellung des Verwaltungsentwurfes für den Haushalt 2021/2022 sowie der mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 nach den Regelungen der Gemeindeordnung mit den bis Mitte Juli bekannten Informationen und Zuarbeiten
- Zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen aus:
  - Sondersteuerschätzung September 2020
  - gegenwärtige Schätzung der Auswirkungen des Rettungsschirmes des Bundes
  - in Folge dessen weitere Festlegungen aus der Klausur des Oberbürgermeisters vom 16.09.2020
- Aus diesen Veränderungen und den darauf aufbauenden Festlegungen des Oberbürgermeisters wurde von ihm ein Änderungsantrag für die Sitzung des Stadtrates am 24.09.2020 vorbereitet, der zusätzlich zum Haushaltsplanentwurf der Verwaltung in den Stadtrat eingebracht und gleichzeitig in die Beratungen der Gremien überwiesen wird. Änderungsantrag und Verwaltungsentwurf sind als eine inhaltliche Einheit zu betrachten.



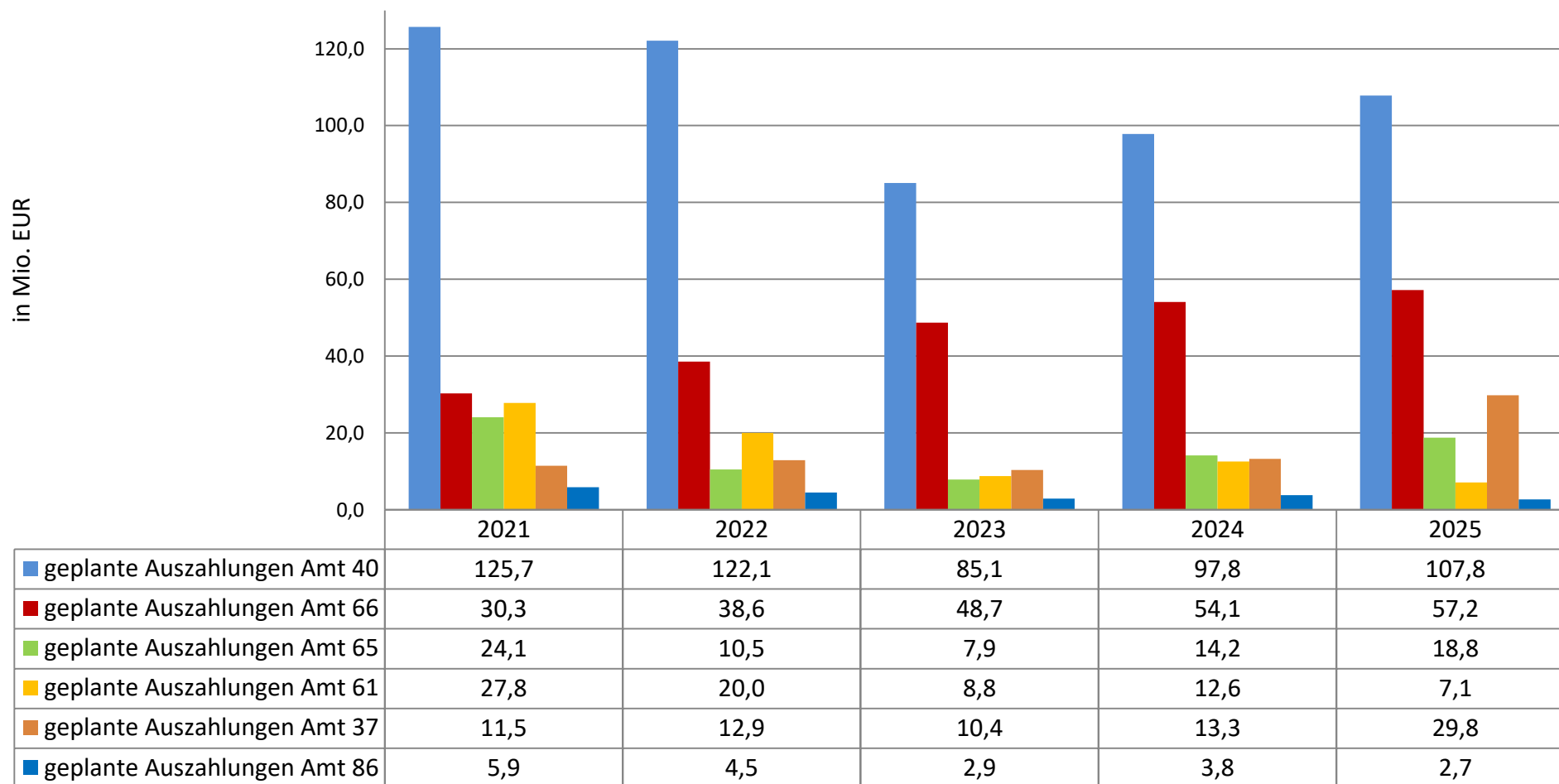
# Im Stand des Haushaltsentwurfes werden die für 2021/2022 sowie bis 2025 geplanten Erträge und Aufwendungen dem Niveau der Vorjahre entsprechen.



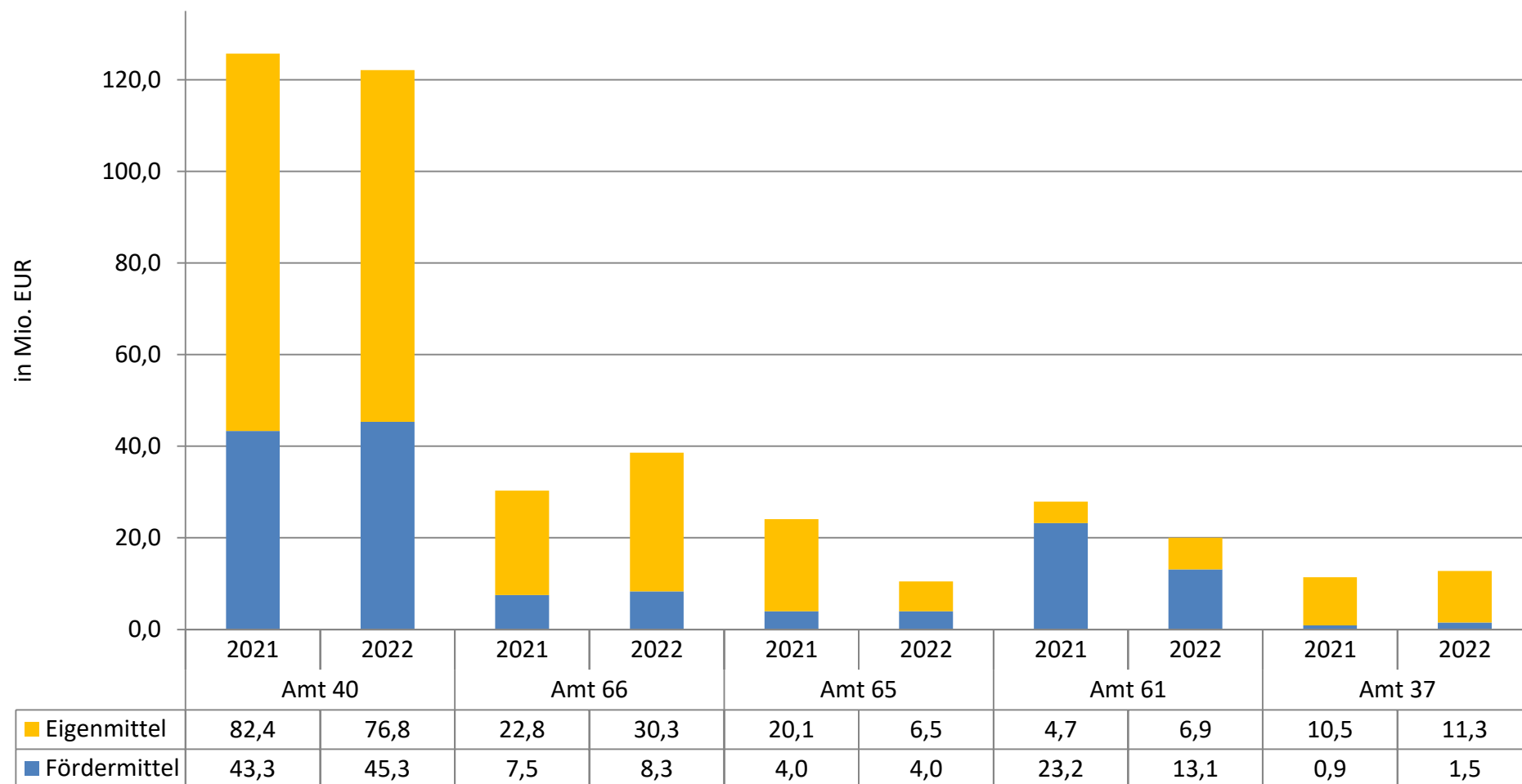
# Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit



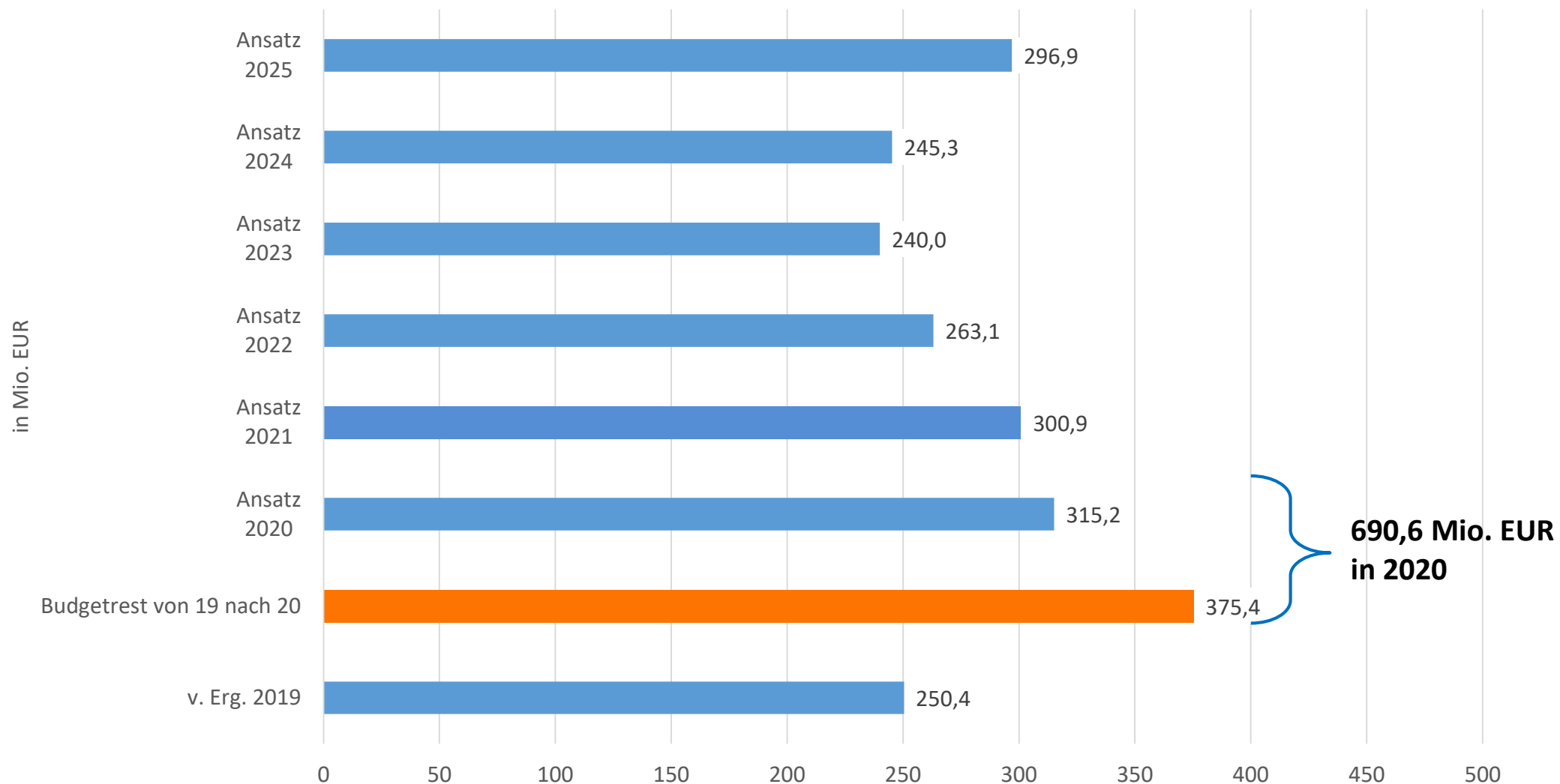
# geplante Auszahlungen der sechs investitionsstärksten Ämter



# Verhältnis Eigenmittel und Fördermittel für Investitionen im Haushalt 2021/22



# Überblick über die Auszahlungen für Investitionstätigkeit der LHD



# Auswirkungen des kommunalen Corona-Schutzschirmes des Bundes auf die LHD





# Annahmen für Eckwerte aus dem „Coronapaket des Bundes“

Auf Basis einer vorläufigen Schätzung aus den gegenwärtig verfügbaren Informationen zum Corona-Rettungspaket des Bundes für Kommunen ergeben sich gegenwärtig folgende Annahmen:

## I. Kompensation der krisenbedingten Ausfälle der Gewerbesteuer

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes\* ergibt sich ein Ausgleichsbetrag für die sächsischen Kommunen i.H.v. 312 Mio. EUR für 2020.

Die Verteilung dieser Summe orientiert sich nach § 2 Abs. 2 an den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen und obliegt den jeweiligen Ländern.

Nach § 2 Abs. 3 sind bereits durch die Länder geleistete Ausgleichszahlungen im Jahr 2020, die vor Erhalt der Bundeszuweisungen geleistet wurden, anzurechnen.

\* Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder

# Annahmen für Eckwerte aus dem „Coronapaket des Bundes“

Entsprechend dieser Regelung ergibt sich auf Basis der Mai-Steuerschätzung für die LHD gegenwärtig folgende Annahme:

1. Die erste Tranche des Freistaates an seine Kommunen betrug 226,5 Mio. EUR, die nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung um 28,5 Mio. EUR reduziert werden muss.
2. Der daraus resultierende Betrag von 198 Mio. EUR ist auf den Gewerbesteueranteil zu reduzieren. Hier können ca. 75% als bisherige Kompensationskomponente unterstellt werden so dass ca. 148,3 Mio. EUR mit dem Anspruch des Bundes i.H.v. 312 Mio. EUR verrechnet werden müssen.
3. Aus der Verrechnung ergibt sich eine Summe für alle sächsischen Kommunen i.H.v. ca. 163,7 Mio. EUR, welche nach der Steuerkraftmesszahl umzulegen ist. So dass die LHD daraus **ca. 30,4 Mio. EUR (18,6%)** erhalten würde.

\* Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder



# Annahmen für Eckwerte aus dem „Coronapaket des Bundes“

Zweiter wesentlicher Teil des Paktes ist, die Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft nach SGB II ab 2020 ff.:

II. Erhöhung der Kostenübernahme KdU von bis zu 74,9%

Nach Verabschiedung der Gesetzesänderungen in den Sozialgesetzbücher, übernimmt der Bund künftig weitere 25% an den Kosten der Unterkunft nach SGB II.

Daraus ergibt sich eine Entlastung des Haushaltes i.H.v. ca. **21,73 Mio. EUR noch in 2020**, weitere **20,5 Mio. EUR in 2021** und ab **2022 i.H.v. 17,4 Mio. EUR**.

# Nachträgliche wesentliche Veränderungen, die im Antrag des Oberbürgermeisters eingeflossen sind



# Ergebnisse der Sondersteuerschätzung September für die LH Dresden

Summe der Abweichungen gegenüber den Ansätzen aus dem Verwaltungsentwurf  
Haushaltsplanung 2021/22

Steuerart (in TEUR)	2021			2022		
	Ansatz HH	Prognose Sep	Abweichung zu Ansatz	Ansatz HH	Prognose Sep	Abweichung zu Ansatz
Gewerbesteuer	271.000	261.700	- 9.300	277.100	272.700	- 4.400
Einkommensteuer	203.400	201.400	- 2.000	215.400	211.800	- 3.600
Umsatzsteuer	63.100	62.600	- 500	56.200	56.200	-
Grundsteuer	80.600	80.600	-	80.700	80.700	-
Gewerbesteuerumlage	21.000	20.300	700	21.500	21.200	300
Allg. Schlüsselzuweisungen	433.388	464.297	30.909	402.380	431.668	29.288
investive Schlüsselzuweisungen	69.033	40.374	- 28.659	64.094	37.536	- 26.558
<b>Mehr-/Mindereinnahmen</b>			<b>-8.850</b>			<b>-4.970</b>

Im Jahr 2020 hat sich das Ergebnis der Steuerschätzung gegenüber der Mai-Schätzung um rund **8 Mio. EUR erhöht**. Damit ergibt sich für die LHD aber auch eine höhere Rückzahlungsverpflichtung aus dem kommunalen Schutzschirm des Freistaates Sachsen (bisher 5 Mio. EUR neu ca. 9,3 Mio. Euro).

# Ergebnisse der Sondersteuerschätzung September für die LH Dresden

Summe der Abweichungen gegenüber den Ansätzen aus dem Verwaltungsentwurf  
Haushaltsplanung 2021/22 für die mittelfristige Finanzplanung bis 2025

Steuerart (in TEUR)	2023			2024			2025		
	Ansatz HH	Prognose Sep	Abweichung zu Ansatz	Ansatz HH	Prognose Sep	Abweichung zu Ansatz	Ansatz HH	Prognose Sep	Abweichung zu Ansatz
Gewerbsteuer	287.000	284.400	- 2.600	303.400	308.300	4.900	303.400	308.300	4.900
Einkommensteuer	227.800	224.600	- 3.200	240.400	238.100	- 2.300	240.400	238.100	- 2.300
Umsatzsteuer	55.700	56.200	500	57.000	57.400	400	57.000	57.400	400
Grundsteuer	80.800	80.800	-	80.800	80.800	-	80.800	80.800	-
Gewerbsteuerumlage	22.300	22.100	200	23.500	23.900	- 400	23.500	23.900	- 400
Allg. Schlüsselzuweisungen	491.725	503.120	11.395	519.508	544.856	25.348	519.508	544.856	25.348
investive Schlüsselzuweisungen	78.325	43.750	- 34.575	82.750	47.379	- 35.371	82.750	47.379	- 35.371
<b>Mehr-/Mindereinnahmen</b>			<b>-28.280</b>			<b>-7.423</b>			<b>-7.423</b>

# Beispiele für nachträglich eingetretene wesentliche Änderungen welche unabweisbar noch in den Haushalt einzuordnen sind.

GB	Amt	Sachverhalt	2021	2022	2023-2025	Bemerkungen
GB 5	A 50	Mehrerträge (einmalig) Unterbringungssatzung	1.183.000			
GB 5	A 50	Mindererträge Asyl- bewerberleistungs- pauschale	- 5.502.000	- 5.502.000	- 16.506.000	Entwurf der Verordnung des SMI zur Festsetzung der Erstattungspauschale
GB 5	A 50	Mehraufwand Sozialumlage (KSV)	- 6.000.000	- 8.800.000	- 26.400.000	
GB 5	A 50	Minderaufwand Übergangwohnheim G.-Hartmann-Str.		1.262.000	3.786.000	Beendigung Nutzung ab 2022
GB 7	A 67	Mehrertrag Straßenreinigungsgebühr	1.578.750	1.578.750	4.736.250	Veränderung Straßenreinigungsgebührensatzung V0558/20 derzeit im GB-Umlauf
GB 7	A 67	Mehraufwand Straßenreinigung (alle Leistungen)	- 436.950	- 638.800	- 1.916.400	
		<b>Summe</b>	<b>- 9.177.200</b>	<b>- 12.100.050</b>	<b>- 36.300.150</b>	

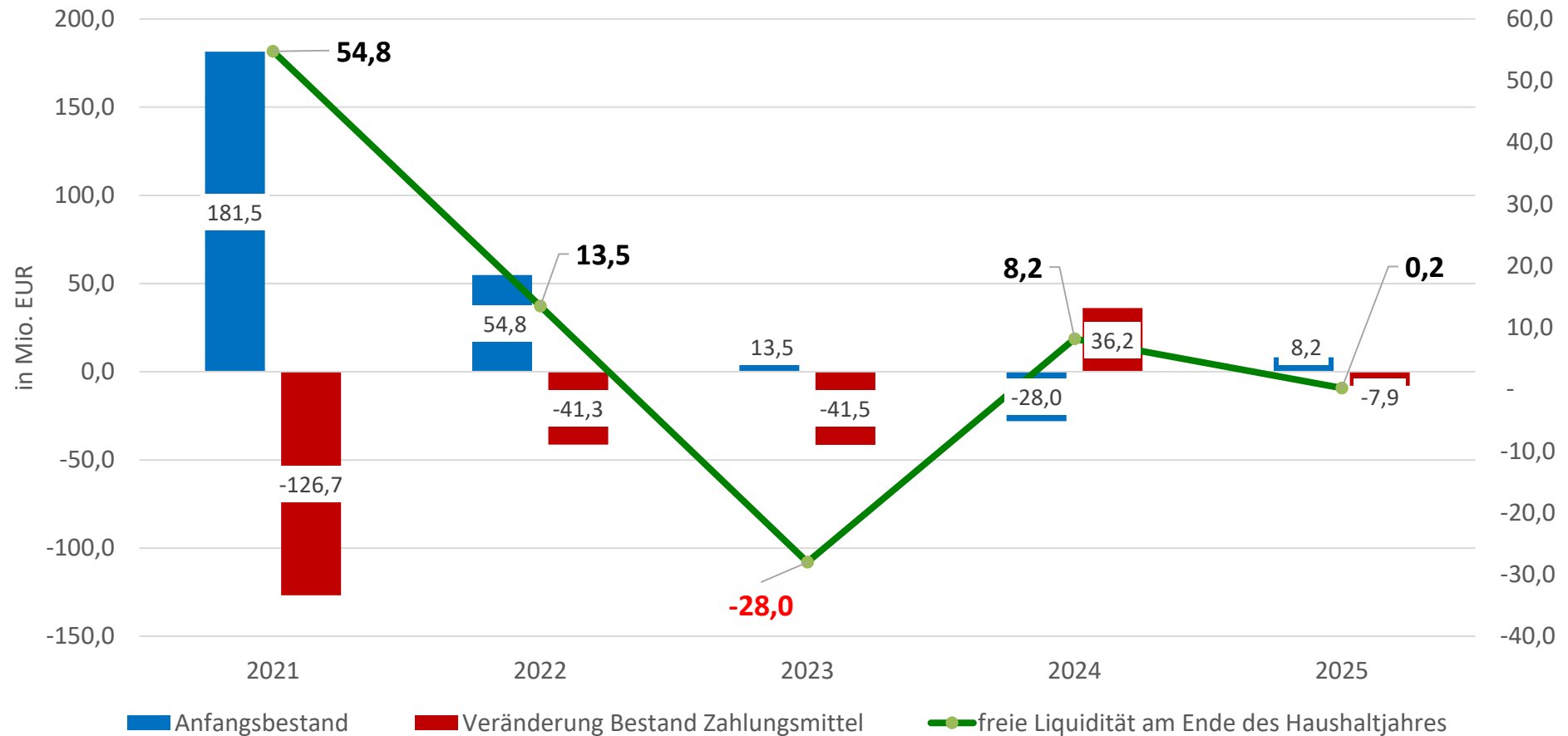
# Beispiele für weitere Einordnungen in den Haushalt aus dem Änderungsantrag des Oberbürgermeisters

Bezeichnung	Einordnung in 2021/2022
Mehrerträge KdU aus Schutzschirm Bund	20,5 Mio. EUR / 17,4 Mio. EUR
Mehrerträge Parkraumbewirtschaftung	7 Mio. EUR / 7 Mio. EUR
Planung und Umsetzung Radverkehrskonzept	2 Mio. EUR / 2 Mio. EUR
Optimierung Verkehrssteuerung (VAMOS)	1,2 Mio. EUR
Einordnungen für Kultur (HSKD, Socitytätstheater, TJG, Dresdner Musikfestspiele, Kulturförderung etc.)	rund 1,2 Mio. EUR
Verbesserung der IT-Ausstattung	rund 1,9 Mio. EUR
Gute-Kita-Gesetz Eigenmittelentlastung	2,4 Mio. EUR / 1,9 Mio. EUR
Handlungsprogramm Kita Maßnahmen	2 Mio. EUR / 2. Mio. EUR
Universitätsschule (bis 2023 rund 14,5 Mio. EUR)	2 Mio. EUR / 2,5 Mio. EUR





# Entwicklung der freien Liquidität nach Berücksichtigung der nachträglichen wesentlichen Veränderungen



Nach Einberechnung der nachträglich eingetretenen wesentlichen Veränderungen kann der Doppelhaushalt 2021/2022 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2025 entsprechend der gesetzlichen Regelungen ausgeglichen werden.

# Fazit

- Die Haushaltplanungen für die Jahre 2021 und 2022 waren besonders herausfordernd, da neben den Kriseneffekten aus 2020 es derzeit immer noch schwierig ist, die Auswirkungen in den kommenden beiden Jahren und auch bis 2025 verlässlich zu prognostizieren.
- Der vorgelegte Doppelhaushaltsentwurf sowie der Änderungsantrag des Oberbürgermeisters geben den aktuellen Kenntnisstand wieder, der sich jedoch – wegen der immer noch dynamischen Entwicklung der Rahmenbedingungen - im Laufe der Haushaltsberatungen nochmals ändern kann (z.B. Novembersteuerschätzung).
- Der Haushaltsentwurf setzt zwingend voraus, dass die Erhöhung der Elternbeiträge für die Betreuung in den Kindertagesstätten und die Erhöhung der Gebühren für die Parkraumbewirtschaftung vom Stadtrat beschlossen werden. Eine entgegengesetzte Entscheidung dazu würde neue erhebliche haushalterische Probleme schaffen, die im Ergebnis den notwendigen Haushaltsausgleich gefährden würden.



# Fazit

- Aufgrund des Umstandes, dass die Tarifpartner unlängst die Tabellen zum TVöD gekündigt haben, ergibt sich die Notwendigkeit – entgegen dem Ansatz des Verwaltungsentwurfes – eine Tarifierfassung in den Jahren 2021 und 2022 einzuordnen. Diese wird jedoch von 2021 zu 2022 nicht fortgeschrieben.
- Sollte die wirtschaftliche Entwicklung ab 2023 nicht zu einer deutlichen Verbesserung der Einnahmeerwartungen führen müssen künftige Tarifsteigerungen im Haushalt – auch durch Personalabbau – kompensiert werden.
- Im Ergebnis stellt der Haushaltsentwurf mit dem Änderungsantrag des Oberbürgermeisters das deutliche Signal heraus, das wir auch aus der Krise heraus weiter investieren werden und das Verwaltungshandeln weiterhin verlässlich bleiben soll.
- Da dies nur mit aller Kraftanstrengungen möglich ist, hat es zur Folge, dass alle finanziellen Spielräume ausgeschöpft worden sind und die langfristige Sicht des Verwaltungshandeln im Finanzplanzeitraum 2023 – 2025 eine noch stärkere Fokussierung erforderlich macht.



# Ausgewählte Beispiele für im Doppelhaushalt eingeordnete Investitionen für die Jahre 2021/2022

Maßnahme	Auszahlung in 2021/2022 gerundet
Sanierung und Modernisierung 8. Grundschule	4 Mio. EUR
Sanierung Schulgebäude und Sporthalle 88. Grundschule	7,4 Mio. EUR
Neubau Sporthalle 113. Grundschule	7,4 Mio. EUR
Erweiterung Schulgebäude 76. Oberschule	18 Mio. EUR
Neubau Schulgebäude und Sporthalle 105. Oberschule	7,1 Mio. EUR
Ersatzneubau Gymnasium Klotzsche	27,6 Mio. EUR
Gesamtsanierung Gymnasiums Cotta	13 Mio. EUR
Haus B des Gymnasiums DKS	4,3 Mio. EUR
Sanierung und Erweiterung Gymnasium Plauen	7,6 Mio. EUR
Neubau Sporthalle Gymnasium Plauen	6,3 Mio. EUR

# Ausgewählte Beispiele für im Doppelhaushalt eingeordnete Investitionen für die Jahre 2021/2022

Maßnahme	Auszahlung in 2021/2022 gerundet
BSZ Wirtschaft Zeigner	22,1 Mio. EUR
BSZ Gast Neubau Sporthalle	2,5 Mio. EUR
BSZ Bau und Technik	3,5 Mio. EUR
Digitalpakt Schulen	16 Mio. EUR
Radwege	6 Mio. EUR
Gehwege	4 Mio. EUR
Ausbau Staffelsteinstraße	4,9 Mio. EUR
Südhöhe	1,5 Mio. EUR
Sanierung Blaues Wunder	8,7 Mio. EUR

# Ausgewählte Beispiele für im Doppelhaushalt eingeordnete Investitionen für die Jahre 2021/2022

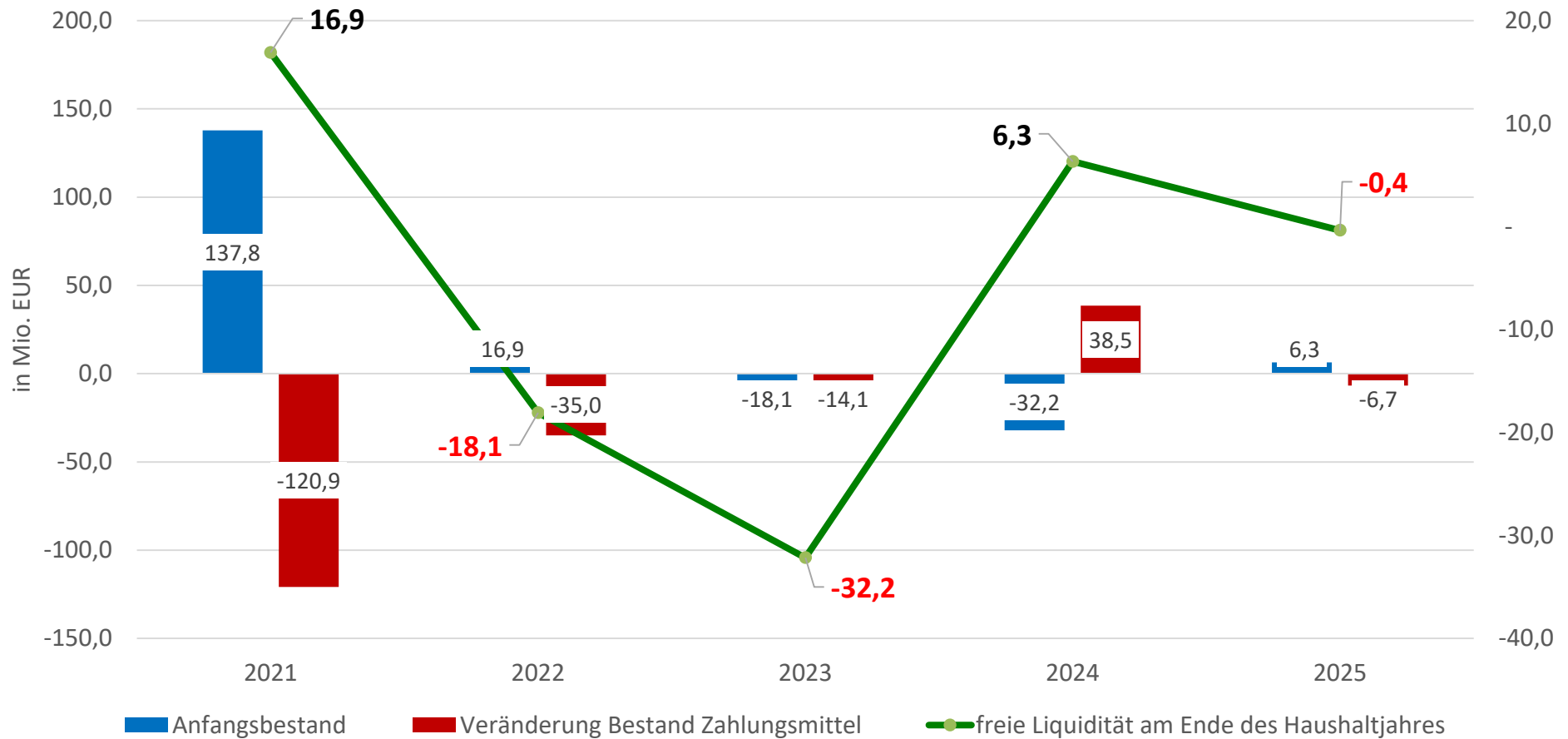
Maßnahme	Auszahlung in 2021/2022 gerundet
Heinz-Steyer-Stadion	13,9 Mio. EUR
Weitere Sanierung Neues Rathaus	10,8 Mio. EU
OA Pieschen	2,6 Mio. EUR
OA Cotta	3,5 Mio. EUR
Ersatzneubau Veterinär- und Lebensmittelüberwachung	3 Mio. EUR
Kulturrathaus	1,5 Mio. EUR
Stadtumbau Ost	3,5 Mio. EUR
Neubau Kulturtreff Joahnstadt	3,7 Mio. EUR
Soziale Stadt Prohlis	1,5 Mio. EUR



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



# Entwicklung der freien Liquidität zum Stand des Haushaltsplanentwurfes



Der Stand des Verwaltungsentwurfes des Doppelhaushaltes 2021/2022 sah noch fehlende Finanzierungen in der mittelfristigen Finanzplanung.